

(2) Die Mengen des Aufkaufs von Kartoffeln und Eiern durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften sind bis zur Höhe des Bedarfs des Kreises in eigene Lagerhaltung zu nehmen. Die übrigen Mengen werden an die VEAB abgegeben,

#### § 22

(1) Die Lagerhaltung für Futtermittel obliegt den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und den VEAB.

(2) Einlagerungen von Futtermitteln bei den Betrieben der Lebensmittelindustrie aus dem Eigenaufkommen bedürfen einer Vereinbarung zwischen VEAB und Betrieb der Lebensmittelindustrie.

(3) Die VEAB sind berechtigt, in einem Monat den gesamten Quartalsbedarf an die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) (VdGB [BHG]) zu liefern und die Mengen in Rechnung zu stellen. Die VdGB (BHG) sind verpflichtet, diese monatlichen Lieferungen des gesamten Quartalsbedarfs von den VEAB abzunehmen und den Gegenwert innerhalb der gesetzlichen Frist zu bezahlen.

(4) Einlagerungen bei den VdGB (BHG) über die Mengen nach Abs. 3 hinaus erfolgen im Vertragsverhältnis mit dem zuständigen VEAB.

#### § 23

(1) Für Importe an Getreidestroh entfällt eine Lagerhaltung für die VEAB.

(2) Die Importe an Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von den DSG-Handelsbetrieben durch Lieferungen frei Empfangsstation des der Grenze nächstliegenden Aufbereitungs- und Verteilerbetriebes übernommen.

### Allgemeine Grundsätze der Planung der Warenbewegung

#### § 24

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die WEAB und VEAB haben die Warenbewegungspläne auf der Grundlage des Staatsplanes in Verbindung mit den Plänen der Kontingenträger auszuarbeiten. Die Warenbewegungspläne legen die Liefer- und Empfangsverpflichtungen in bezug auf die Lieferung und Verteilung der Erzeugnisse im Absatzbereich der Erfassung und des Aufkaufs fest

#### § 25

Die in den Plänen der Warenbewegung enthaltenen Kontingente entsprechen in der Bereitstellung den Produktions- bzw. Bedarfsplänen der Bedarfsträger. Die Kontingente sind von den Bedarfsträgern, sofern nach den Bestimmungen des § 13 nicht anders vereinbart, in voller Höhe abzunehmen.

#### § 26

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit deren Warenbewegung die Erfassungsorgane gemäß § 1 beauftragt sind, die bei fremden Wirtschaftsorganen eingelagert sind oder aufkommen, erhalten diese Wirtschaftsorgane über den zuständigen Kontingenträger bzw. über das zuständige Ministerium den entsprechenden Auszug aus dem Gesamtplan der Warenbewegung zur Durchführung.

### Aufgaben der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger

#### § 27

Die Planträger des Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Futtermittel und Kontingenträger sowie deren zuständige Organe in den Bezirken und Kreisen haben den Erfassungs- und Aufkauforganen die für die Warenbewegung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 28

Die Kontingenträger sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Volkswirtschaftsplanes bzw. der Kontingentfreigaben dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Kontingentaufschlüsselungen auf Hauptbedarfsträgergruppen in der Aufteilung auf Bezirke und die laut Plan festgelegten Quartalskontingente zu übergeben. Es ist zu vermerken, ob die Bereitstellung der Kontingente aus eigener Produktion oder aus anderen Quellen erfolgt.

#### § 29

Die Planträger des Aufkommens bzw. der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln außerhalb der Pläne Erfassung und Aufkauf sind verpflichtet, den Anfall des Aufkommens laut Volkswirtschaftsplan innerhalb von zehn Werktagen nach Planbestätigung in der Aufteilung nach Bezirken dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu übergeben. Hierbei ist die Quartalaufteilung laut Plan verbindlich.

#### § 30

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf innerhalb von zehn Werktagen nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes eine Grobeinschätzung der Liefergraphik für das gesamte Planjahr, unterteilt auf Quartale. Hierin werden die Eingänge über „grüne“ oder „nasse“ Grenze getrennt ausgewiesen.

#### § 31

In den Bezirken und Kreisen gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 entsprechend. Die Unterlagen zur Ausarbeitung der Warenbewegungspläne sind den WEAB und VEAB von den nachgeordneten Stellen der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Planes oder der Kontingente zu übergeben.

### Änderungen der Gesamtpläne

#### § 32

(1) Änderungen der in den Warenbewegungsplänen bestätigten Jahreskontingente sind nur bei Änderung des Volkswirtschaftsplanes oder in Durchführung der operativen Quartalsplanung zulässig.

(2) Diese Planänderungen gelten für die Warenbewegung und die Betriebsplanung in den VEAB.

#### § 33

(1) Die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger sowie ihre nachgeordneten Institutionen in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, die be-